

§ 170 SeeSchFVO Art und Aufbewahrung

SeeSchFVO - Seeschiffahrts-Verordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

1. (1) An Bord von Schiffen sind nach Maßgabe des § 169 folgende Tagebücher mitzuführen:
 1. Schiffstagebuch;
 2. Maschinentagebuch;
 3. Öltagebuch;
 4. Deviations-Tagebuch;
 5. Funktagebuch;
 6. Peilfunkbuch.
2. (2) Tagebücher gemäß Abs. 1 Z 1 bis 3 sind fünf Jahre, gemäß Z 4 bis 6 ein Jahr, von dem Tage der jeweils letzten Eintragung an gerechnet, aufzubewahren. Die Aufbewahrung kann an Bord oder an Land erfolgen. Werden sie an Land aufbewahrt, so ist dafür anstelle des Kapitäns der Reeder verantwortlich.

In Kraft seit 15.04.1981 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at